

# CLUBKOMBINAT

HAMBURG e.V.

Kastanienallee 9  
D-20359 Hamburg

FON 040/235 18 357  
FAX 040/235 18 885

MAIL [kontakt@clubkombinat.de](mailto:kontakt@clubkombinat.de)  
WEB [www.clubkombinat.de](http://www.clubkombinat.de)

## Satzung

### Präambel

Von der ersten Bürgeroper am Gänsemarkt über die Stadtkinder Telemann und Brahms, die Konzerte der Beatles im Star Club, den legendären Front-Club, bis hin zur Elbphilharmonie. Live-Musik hat in der Hansestadt Hamburg eine lange Tradition und ist zentraler Teil ihrer Geschichte.

Die Hansestadt hat aktuell weit über 150 Live-Musik-Spielstätten und es sind vor allem die kleineren - vielfach privaten - Kulturorte, die unsere Musikmetropole interessant machen. Vor allem abseits tradierter Musikangebote, entstehen musikästhetischer Nährboden und kreative Keimzellen, die über die subkulturelle Avantgarde hinaus die Musik von Morgen entstehen lassen. Sei es für verschiedene Szene- und Altersgruppen, als auch als Angebot zur musikalischen Entdeckungs- und Geschmacksbildungsreise durch qualitatives, innovatives und mutiges Booking. Die Vielzahl der musikwirtschaftlichen Unternehmen und die durch die Beschäftigten generierte volkswirtschaftliche Wertschöpfung in Hamburg sprechen ökonomisch und gesellschaftlich gesehen schon für sich allein. Hinzu kommen Image- und Attraktivitätspotenziale für die Metropolregion Hamburg.

Musik ist universelle Sprache und berührt uns im Innersten. Egal wer, egal wo, Musik hat wie jegliche Kunstform das Potenzial über sämtliche geistige und physische Grenzen hinweg zu verbinden.

Orte in denen Musik gelebt und live erlebt werden, stehen für ein respektvolles, soziales Miteinander, welches Inklusion, Integration, kulturelle Vielfalt, Orientierung, Kreativität und Engagement fördert. Sie helfen dabei, über den eigenen Horizont, die eigene Prägung und Existenz hinaus zu schauen. Damit gehören sie zu den elementaren Spielflächen, Impulsgebern und Identitätsstiftern einer gleichberechtigten und offenen Gesellschaft.

Diese offenen Orte und deren Werte zu schützen, zu erhalten und zu fördern und gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu vertreten, sieht das Clubkombinat als seine Aufgabe.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen Clubkombinat Hamburg e.V. – Verband Hamburger Club, Party- und Kulturereignisschaffender und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung, Strukturförderung der Tätigkeiten von Musikclubbetreibern, Musikveranstaltern und Künstler-/Konzertvermittlern in Hamburg und Umgebung. Diese Förderung kann durch gemeinsame Projekte, Beratung, Kurse, Veranstaltungen, Vermittlung von Musikgruppen, Orchestern, DJs, Bühnenelektronik, u. a. durchgeführt werden. Dabei wird sich der Verein dafür einsetzen, die bestehenden Bedürfnisse der Hamburger Clubtreibenden zu klären und die unzureichenden Bedingungen für die Clubkultur in Hamburg nachhaltig zu verbessern. Der Verein vertritt die branchen- und betriebsbezogenen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Legislative, Behörden sowie anderen Vereinen und Verbänden. Der Verein unterstützt seine Mitglieder im Rahmen seines Aufgabenbereiches in ihrem Geschäftsbetrieb mit Rat und Hilfe und fortlaufenden Informationen über die Marktentwicklung.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden. Er tritt rassistischen, sexistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden und Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Ein ordentliches Mitglied gestaltet die Belange des Vereins aktiv mit und verfügt bei einberufenen Mitgliederversammlungen bei Anwesenheit über Rederecht, Antragsrecht und ein Stimmrecht.

1.2 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die weder ordentliches noch Ehrenmitglied ist, und die die Vereinsziele unterstützen bzw. sich diesen in besonderer Weise verbunden fühlt und den Verein durch jährliche Beitragszahlungen unterstützen will. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

1.3 Natürliche oder juristische Personen, die in besonderer Weise den Verein unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma
- b) Wohnsitz oder Sitz
- c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder (Live-Musikspielstätten & Veranstalter:innen) sollen folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

*Musikclubs:*

- Besucherkapazitätsgrenze bei 1.500 Personen
- Kerngeschäft bzw. Hauptzweck von Musikclubs sind Live-Musik-Veranstaltungen mit wechselndem Musikprogramm, bei denen Künstler:innen gebucht werden und die künstlerische Darbietung im Fokus der Besucher:innen steht. Erfüllen Antragsteller:innen nicht dieses Kriterium, so ist eine Mitgliedschaft auf Antrag als Veranstalter:in zu prüfen.

*Musikclubs & Veranstalter:innen:*

- Bei Antragstellung sollten mindestens drei Veranstaltungen vorgewiesen werden können.
- Die Kernaktivität des Neu-Mitglieds muss in Hamburg liegen.

3. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person oder Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, sein Ansehen schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse zuzustellen und der Vorstand hat ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen; ihr kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, widersprochen werden. In diesem Fall wird in der folgenden ordentlichen oder einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch deren Beschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, über den Ausschluss entschieden.

4. Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und den entsprechenden Betrag trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- c) dies nach den Bestimmungen dieser Satzung sonst vorgesehen ist.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch Versand per E-Mail gewahrt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung. Sie beschließt - soweit diese Satzung nicht Abweichendes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

5. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindesten fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung
- b) Bestellung und Entlastung des Vorstandes
- c) Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

8. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung nachzuweisen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, stellvertretenden Vorsitzendem, Kassenwart, Schriftführer sowie zwei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der weiteren Mitglieder vor den Wahlen für jeweils eine Amtsperiode.

2. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

den Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25 % der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 6 Ziff. 3 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. § 27 Abs. 2 BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.

5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nachzuwählen ist. Die Vorschriften für das ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehenden Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

8. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen. Es kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden.

## **§ 8 Vereinsmittel**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Abschlussbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 6 Ziff. 3 dieser Satzung gesondert zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.
3. Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

*Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06. Juli 2004 und auf der Jahresmitgliederversammlung am 22.06.2021 zuletzt überarbeitet beschlossen.*